

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 2. November 2016

Nr. 14

Inhalt Seite
 Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016.....71

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28. Februar 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. März 2012, S. 19) wird wie folgt geändert:

A. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

- a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
 - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)

- c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
- d) Grundstücksgeschäfte
- e) Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
- f) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

- a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- e) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen

3. Auf den Feuerwehrausschuss:

Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist) und Brücken
- b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Klimaschutz sowie Vergabe von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- g) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- h) Umgestaltung von Platzflächen, Neubau von Grünflächen (ohne Sportflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden außerhalb von Bestandsflächen, Begrünung von neugebauten Straßen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Auftragsvergaben gemäß VOL im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport
- e) Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen (z.B. Arbeitsmaschinen, PKW, leichte LKW, schwere Nutzfahrzeuge) mit Ausnahme der Auftragsvergaben des Fachbereichs Feuerwehr
- e) Auftragsvergaben gemäß VOL in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport

7. Auf den Sozialausschuss:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Zuwendungen/Zuschüsse aus dem Baustellen- und dem Existenzgründerfonds.“

B. § 10 wird wie folgt geändert:

**„§ 10
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit**

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.“

C. § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

**„§ 16
Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte**

- (1) Neben den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:
 1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).
 2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.
 3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezoglicher Auswirkung vorgenommen werden.
 4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
 5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
 6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.
 7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
 8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
 9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.“

D. Nach § 16 werden die §§ 17 und 18 eingefügt:

**„§ 17
Ton- und Videoaufzeichnungen**

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber

hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.
- (4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i. S. v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.
- (5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.
- (7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

§ 18 Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Sätze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.“

E. Der bisherige § 17 wird zu § 19.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 2. November 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 2. November 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

